

A. Entscheide des Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartementes

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **47 (1950)**

Heft (4)

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger“

Redaktion: H. WYDER, Fürsprecher, Vorsteher der Abteilung Auswärtige Armenpflege der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern. Verlag u. Exped.: ART. INSTITUT ORELL FÜSSELI AG, ZÜRICH
Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet

13. JAHRGANG

Nr. 4

1. APRIL 1950

A. Entscheide des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes gemäß Art. 18 des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung

III.

Ist nach dem alten Konkordat die Karenzfrist erfüllt worden, so bleibt der Fall, unter Vorbehalt der Beendigungsgründe nach den Bestimmungen des Unterstützungskonkordates von 1937, endgültig ein Konkordatsfall. — Um auf einen rechtskräftig erledigten Fall gemäß Art. 19 des Konkordates zurückkommen zu können, muß die unrichtige Erledigung offensichtlich sein (Luzern c. Zürich, i. S. F. N.-T., vom 9. Februar 1950).

In tatsächlicher Beziehung:

Der seit Geburt in Zürich wohnhafte F. N.-T., geboren 1910, von W./LU, wurde seit 6. Juni 1932 konkordatlich unterstützt. Die unregelmäßige Unterstützung beschränkte sich in der Hauptsache auf die Wintermonate, mit Ausnahme der Zeit vom Juli 1940 bis Februar 1942, in welcher mit großen Beträgen nachgeholfen werden mußte. Von anfangs Februar 1945 bis Januar 1949 hat er selbst keine Unterstützung bezogen, hingegen müssen seit Februar 1945 seine beiden Kinder zweiter Ehe, die bei der Scheidung der Mutter zugesprochen wurden, regelmäßig von den heimatlichen Armenbehörden unterstützt werden, weil der Vater seiner Alimentationspflicht nicht nachkommt. Seit Januar 1949 ist er persönlich wieder unterstützungsbedürftig.

Mit Schreiben vom 21. Februar 1949 erklärte das Fürsorgeamt Zürich dem Gemeindedepartement Luzern, die neue Unterstützung sei von Luzern außer Konkordat zu übernehmen, da seinerzeit eine Wohnsitzunterbrechung im Jahre 1931 übersehen und die Karenzfrist des alten Konkordates irrtümlich als erfüllt angesehen worden sei. Dieser Rechtsirrtum sei nun zu korrigieren.

N. hat sich tatsächlich 1931 während ca. eines Monats außerhalb des Kantons Zürich, in Baden, aufgehalten. Anlässlich seiner erst jetzt erfolgten Befragung zu diesem Punkte erklärte er, damals im Sinne gehabt zu haben, mit einem Freunde auszuwandern.

Luzern verlangte unter Hinweis auf die nun 17jährige Dauer der konkordatlichen Behandlung Beteiligung des Wohnkantons an den Kosten der neuen Unterstützung, die schließlich von Zürich mit Beschluß vom 27. Juli 1949 definitiv abgelehnt wurde.

Gegen diesen Entscheid hat Luzern mit Eingabe vom 10. August 1949 Rekurs erhoben. Unter Hinweis auf den Aufsatz von Albisser „Das Zurückkommen auf erledigte Fälle nach Art. 19 des Konkordates“ (vgl. Armenpfleger, Entscheide 1941: S. 11 ff. und 20 ff.) wird der Antrag gestellt, Zürich sei zur konkordatsgemäßen Unterstützung zu verpflichten. In der Begründung wird in der Hauptsache dargetan, die Korrektur des verschuldeten (Tatsachen-) Irrtums, wie sie im Entscheid des Departementes vom 18. August 1940 (Armenpfleger, Entscheide 1940: S. 76 ff., Erwägung 4) zugelassen wurde, sei mit Wortlaut, Sinn und Zweck des Art. 19 des Konkordates nicht vereinbar, der die Revision im Interesse der Rechtssicherheit erschweren wolle. Eine so erleichterte Revision sei nicht geeignet, die Armenbehörden zu einer sorgfältigen Prüfung der tatsächlichen Verhältnisse zu ermuntern. Die unter Umständen schwerwiegenden fürsorgerischen Auswirkungen, die sie zur Folge haben könne, und vor allem das Interesse an der Erhaltung der Rechtssicherheit legten größte Zurückhaltung in der Erleichterung der Revision nahe.

Zürich hält dem gegenüber die Voraussetzungen für eine Revision für gegeben, wobei es dahingestellt sein lassen möchte, „ob die vollständige Abklärung des Sachverhaltes seinerzeit aus Rechts- oder aus Tatsachenirrtum unterblieb“. Da das alte Konkordat, unter dessen Herrschaft die offensichtlich unrichtige Erledigung des Falles erfolgt sei, keine Bestimmung darüber enthalten habe, ob ein Kanton die Revision verlangen könne, wenn die Erledigung auf einem Irrtum beruhe, liege es nahe, das Vorliegen eines Rechtsirrtums anzunehmen.

Hierüber hat das Departement in rechtliche Erwägung gezogen :

1. Nach Art. 23 des Konkordates bleibt für die bei Inkrafttreten des neuen Konkordates hängigen Konkordatsfälle die erfüllte zweijährige Wartefrist (seinerzeit Karenzfrist genannt) weiterhin gültig. Die in diesem Zeitpunkt anhängigen Konkordatsfälle bleiben als solche bestehen. Ist somit im vorliegenden Fall nach altem Konkordat die Karenzfrist erfüllt worden, so ist der Fall endgültig ein Konkordatsfall (unter Vorbehalt der unter der Herrschaft des neuen Konkordates allenfalls eingetretenen Beendigungsgründe).

2. Nach Art. 1, Abs. 2 des alten Konkordates wurde die zweijährige „Wartefrist“ (Karenzfrist) durch Bezug von Armenunterstützung während mindestens 6 Monaten unterbrochen. Die Frage, ob diese 6monatige Periode ununterbrochen sein müsse, war streitig. Nach der Meinungsäußerung der Polizeiabteilung vom 12. Juli 1934 (vgl. Sammlung Düby, 2. Ergänzungsausgabe, S. 13 ff.) konnte eine Zusammenrechnung verschiedener Unterstützungsperioden von weniger als 6 Monaten zwar stattfinden; diese Unterstützungsperioden durften indessen nicht selbst wesentliche Unterbrechungen erfahren haben, was jedenfalls immer dann der Fall war, wenn die zwischen zwei Teilunterstützungsperioden liegende unterstützungsfreie Zeit länger war als die ihr unmittelbar vorausgehende Unterstützungsperiode, mit andern Worten: die Karenzfrist wurde nur unterbrochen, wenn die nach diesem Grundsatz zusammenrechenbare Zeit der Unterstützungsbezüge 6 Monate erreichte oder überschritt.

Auf den Fall N. angewendet, ergibt sich daraus folgendes: Die Karenzfrist hatte am 25. Juli 1931 zu laufen begonnen (Datum der letzten Anmeldung in Zürich). Sie endigte somit, wenn keine Unterbrechung eingetreten war, am 24. Juli 1933. Die Unterstützungsbedürftigkeit des N. trat ein im Jahre 1932. In diesem Jahre wurde Unterstützung gewährt in den Monaten März, Mai, Juni und Dezember, im Jahre 1933 in den Monaten Januar, Februar, März, April und Dezember und im Jahre 1934 in den Monaten Januar, Februar, März und Novem-

ber. Die Unterstützungsperioden vom März bis Juni 1932 und Dezember 1932 bis April 1933 können nicht zusammengerechnet werden, da die dazwischenliegende unterstützungsfreie Zeit länger war als die ihr vorausgegangene Unterstützungsperiode.

Da somit N. nur die während der fünf aufeinanderfolgenden Monate der letzt-erwähnten Periode ausgerichtete Unterstützung angerechnet werden konnte, war eine Unterbrechung der Karenzfrist nicht eingetreten. Diese war am 24. Juli 1933 erfüllt. (Eine im Juni 1933 gewährte Bagatellunterstützung von 55 Cts. für ein Bahnbillett kann ebenfalls nicht mitgezählt werden.)

Der Fall wurde somit trotz der behaupteten Wohnsitzunterbrechung 1931 zu Recht als Konkordatsfall geführt und bleibt auch unter dem neuen Konkordat ein solcher.

3. Das hätte nun allerdings zur Folge, daß für die Berechnung der Kostenverteilung das Datum des 25. Juli 1931 an Stelle des Geburtsdatums des N. maßgebend wäre. Der Wohnkanton hätte damit einen zu großen Unterstützungskostenanteil übernommen; daran läßt sich nichts mehr ändern. Zürich hat die Folgen seines Irrtums zu tragen. Man kann sich höchstens fragen, ob für die Zeit bis zum Ablauf der 20jährigen Wohndauer, d. h. bis 25. Juli 1951, eine Berichtigung des Verteilers einzutreten habe.

Die Wirkung der vorübergehenden Abwesenheit des N. von Zürich im Jahre 1931 ist nach den Vorschriften des alten Konkordates zu beurteilen. Nach Art. 4 altes Konkordat endigte die Unterstützungspflicht des Wohnkantons, wenn ihn der Unterstützungsbedürftige verließ. Indessen wurde bei nur vorübergehender Abreise von der Praxis darauf abgestellt, ob der Unterstützungsbedürftige nach den Umständen vorwiegend mit einer Rückkehr in absehbarer Zeit gerechnet hat. Dabei wurde bis zu einem gewissen Grade auch auf die Aussagen des Unterstützungsbedürftigen *im Zeitpunkt seines Weggehens* aus dem bisherigen Wohnkanton abgestellt (vgl. Düby, 2. Aufl. S. 69, und 1. Ergänzungsausgabe, S. 35 ff.). Über die Absichten des N. und die Gründe seiner Abreise von Zürich wurden seinerzeit nach den Akten keine Erhebungen angestellt. Auf Grund seiner heutigen Aussagen erscheint es zwar nicht ausgeschlossen, daß sein Weggang von Zürich tatsächlich den Konkordatswohnsitz unterbrochen hat. Mit Sicherheit läßt sich dies heute aber nicht mehr feststellen. Die nachträglichen Erklärungen des Weggezogenen liefern jedenfalls allein keinen schlüssigen Beweis für das Fehlen einer Rückkehrabsicht; dies um so weniger, als N. nach den übereinstimmenden Feststellungen beider Parteien debil ist. Wenn schon die Beschränktheit des N. nicht ausschließt, daß er ein gutes Gedächtnis hat, stellt sie doch in Frage, ob er in der Lage war, sich in ernstzunehmender Weise mit Auswanderungsplänen zu befassen. Ebenso wenig ist die Tatsache der polizeilichen Abmeldung maßgebend (vgl. Düby, Ergänzungsausgabe S. 40). Es kann daher nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, daß die rechtzeitige Abklärung der tatsächlichen Verhältnisse nicht doch zum Resultat geführt hätte, es handle sich um vorübergehende Abwesenheit im Sinne der damaligen Praxis. Damit fehlt aber schon das Erfordernis der Offensichtlichkeit der unrichtigen Erledigung. Die Revision muß daher schon aus diesem Grunde abgelehnt werden. Es erübrigt sich somit auch, auf die Frage der Revision des unverschuldeten Tatsachenirrtums näher einzutreten.

Aus diesem Grunde hat das Departement entschieden:

Der Beschluß der Direktion der Fürsorge des Kantons Zürich vom 27. Juli 1949 wird aufgehoben. Zürich hat sich an der Unterstützung im Falle N. konkordatisch zu beteiligen.